

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0113/2024 (BJD)

Auftrag Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums (25.06.2024)

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Gestaltungsplanobligatorium gemäss § 46 Abs. 1 PBG dahingehend anzupassen, dass Bauvorhaben künftig rascher und weniger aufwändig bewilligt werden können, ohne dabei die Qualität zu mindern.

Begründung 25.06.2024: schriftlich.

Der Kanton Solothurn kennt für gewisse Fälle ein Gestaltungsplanobligatorium. Gemäss § 46 Abs. 1 PBG ist ein Gestaltungsplan in jedem Fall nötig für Bauten mit sieben und mehr Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe, für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (mit gewissen Ausnahmen) sowie verkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan.

Der Gestaltungsplan ist ein Instrument für besondere Fälle. Er bezweckt eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung sowie den Schutz vor Immissionen. Ein Gestaltungsplan erlaubt viel Spielraum zur Ausgestaltung, das Gesetz macht wenige Vorgaben. Jedoch ist ein Gestaltungsplan kein Garant für Qualität. Ebenso ist der Gestaltungsplan kein Instrument für die Klärung von übergeordneten Fragen. Der Rahmen wird durch die Ortsplanung abgesteckt. Der Gestaltungsplan kann eine Ergänzung bzw. eine Detaillierung davon sein.

Gestaltungspläne müssen, soweit die Voraussetzungen gemäss § 46 Abs. 1 erfüllt sind, zwingend erstellt werden. Dies kann gerade bei der Entwicklung von Arbeitszonen zu zusätzlichen, zeitraubenden und aufwändigen Verfahren führen. Ein rasches Reagieren auf die Bedürfnisse von betrieblichen Entwicklungen wird damit verunmöglicht. Im Resultat führt die kantonale Gestaltungsplanpflicht zu grossem Mehraufwand und für lange Verfahren für alle Beteiligten. Die Verfahren belasten insbesondere auch die kommunalen Ressourcen und die kantonale Verwaltung. Ein Mehrwert ist nur selten vorhanden.

Die Lösung wäre eine Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums nach § 46 Abs. 1, insbesondere was die Vorgaben zur Gebäudehöhe betrifft. Anstelle einer umfassenden Gestaltungsplanpflicht sollte vermehrt die Verankerung von allgemeinen Qualitätsvorgaben in den Zonenvorschriften in Betracht gezogen werden.

Künftig soll die kantonale Gestaltungsplanpflicht wohlüberlegt und nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden, z.B. bei Schlüsselgebieten für die Gemeindeentwicklung. Unangetastet bleiben soll das Recht von Gemeinden, auf kommunaler Ebene selbst Gestaltungspläne vorzuschreiben (§ 46 Abs. 2 PBG).

Der Gestaltungsplan soll im Kanton Solothurn wieder so eingesetzt werden, wie es ursprünglich vorgesehen war: Als Instrument für besondere Situationen und nicht als inflationäres Allheilmittel.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Markus Spielmann, 3. Stefan Nünlist, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Thomas Fürst, David Häner, Christian Herzog, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Manuela Misteli, David Plüss, Martin Rufer, Christian Thalman, Sabrina Weisskopf, Mark Winkler, Hansueli Wyss (19)